

BGer 6B_1114/2015 vom 4. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1114_2015

FR: TF 6B_1114/2015 du 4 novembre 2015

IT: TF 6B_1114/2015 del 4 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Obergericht des Kantons Zürich bereits am 10. Februar 2014 im Falle des Beschwerdeführers eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) rechtskräftig angeordnet hatte, erkannte es am 14. September 2015 nach einer Rückweisung durch das Bundesgericht nachträglich, dass auf die Massnahme 197 Tage erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft angerechnet werden. Eine Entschädigung für Überhaft wurde nicht zugesprochen. Der Beschwerdeführer sendet dieses Urteil vom 14. September 2015 dem Bundesgericht und erhebt "Einsprache".

Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Anrechnung der Haft von 197 Tagen und die Entschädigung für Überhaft gehen. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht mit diesen beiden Fragen befasst, kann sich das Bundesgericht dazu nicht äussern. Soweit er geltend macht, er sei nicht 197, sondern 208 Tage in Haft gewesen (Beschwerde S. 2 oben), ist er ebenfalls nicht zu hören. Das Bundesgericht hatte das erste Urteil nur in Bezug auf die Anrechnung von 197 Tagen Haft an die Vorinstanz zurückgewiesen (vgl. angefochtenes Urteil S. 9 E. 3). Darauf ist heute nicht zurückzukommen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.